

schlagen hat oder durch die Locomotive Feuer ausgekommen ist, so bekommt, selbst wenn ein ganzer Ort abgebrannt sein sollte und der Beamte mehrere Tage an Ort und Stelle zu expediren hätte, der Beamte nach der Verordnung vom 11. November 1869 Nichts. Wo da die ratio enthalten ist, ist mir unverständlich, und ich sollte meinen, daß derartige Eigenthümlichkeiten baldiger Abhilfe bedürfen.

Endlich möchte ich noch, und das berührt die Sportelbeamten, auf einen Punkt hinweisen, das sind unsere sächsischen Stempelmarken. Wenn Sie sich einmal die Marken zu 1, 2 und 5 Thaler ansehen wollen, so haben diese nicht nur gleiche Größe, sondern auch gleiche Farbe, und obschon ich noch ziemlich gut sehe, so muß ich doch, wenn ich die zu 1 und 5 Thaler unterscheiden will, die Brille nehmen, um zu erkennen, ob es eine 1- oder 5-Thalermarke ist. Und nun, meine Herren, die Sportelbeamten, die rasch arbeiten müssen und die häufig bei Nichts arbeiten müssen, können sich sehr leicht vergreifen, statt einer 1-Thaler- eine 5-Thalermarke nehmen und sich einen wesentlichen Nachtheil zuziehen, wenn sie es erst zu spät merken. Ich sollte meinen, daß es praktisch wäre, daß man es machte, wie in Preußen, wo auf den Stempelmarken die Zahlen 1, 2, 5 ganz groß darauf stehen, wie beispielsweise bei den neuen 20-Pfennigstücken. Ich würde sehr dankbar sein, wenn der Herr Staatsminister der Justiz die Gewogenheit hätte, den Herrn Staatsminister der Finanzen auf diesen angedeuteten Uebelstand aufmerksam zu machen.

Staatsminister A. Becken: Nur einige Worte! Wenn die Zeugen in Betreff der Auszahlung der Zeugengebühren in Strafsachen anders behandelt werden, als in Civilsachen, so handelt es sich dabei nicht bloß um die Zeit der Auszahlung, sondern es kommt hierbei in Frage, ob der Fiscus überhaupt genöthigt und verbunden sein soll, Kosten aufzuwenden, welche lediglich im Interesse der Partei aufgewendet werden müssen. Die Criminalprocesse werden im öffentlichen Interesse geführt, die Civilprocesse bekanntlich im Parteiinteresse. Der Herr Abg. Petri hat, wie vorher bei der allgemeinen Debatte, einen Fall erzählt, der an und für sich allein betrachtet und ohne daß man weiß, wie die Sache zugegangen ist, ein ungünstiges Licht auf die betreffenden Behörden werfen kann, einen Fall, wo den Erben eines früheren Gerichtsbeamten die Auslösung nach 10 oder ich weiß nicht wieviel Jahren noch nachträglich ausgezahlt worden sein soll. Meine Herren! Ich bedaure sehr, daß so allgemeine Beschuldigungen und solche Fälle erwähnt werden, wo den Umständen nach eine Vertheidigung der betreffenden Beamten nicht erfolgen kann, weil diese Vertheidigung nähere Kenntniß der Sache voraussetzen würde. Es würde dem Ministerium, wie ich wiederholt früher erklärt habe, wünschenswerth sein und

daß Ministerium würde jederzeit dankbar sein, wenn vorgekommene Pflichtvernachlässigungen angezeigt würden und dem Ministerium dadurch Gelegenheit gegeben würde, die Sache zu erörtern und Remedur eintreten zu lassen, soweit wirklich Versehen stattgefunden haben. Aber so allgemeine Bemerkungen, wie sie auch von dem Herrn Abg. Petri vorgebracht sind, die helfen dem Justizministerium gar Nichts, geben uns gar keine Mittel und Wege an die Hand, um den einzelnen vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Anordnungen zu begegnen. So ist vorher gesagt worden, daß die Beamten nicht pünktlich seien, daß das mitunter an dem Vorstande liege. Das ist gewiß; es ist aber ebenfalls sicher, daß es bei einzelnen Branchen nicht so nöthig ist, daß die Beamten vom Anfang bis zum Ende der Expeditionszeit auf dem Bureau anwesend sind; es ist das auch bei manchen Branchen durchaus nicht möglich.

Es ist geklagt worden über die ungleichmäßige Vertheilung der Arbeiten. Das kann im Einzelnen der Fall sein, es kann dann auch Anlaß zu Ausstellungen gegen den Gerichtsvorstand gegeben sein; aber im Allgemeinen muß man doch wohl zugeben, daß der tüchtige Arbeiter überall mehr leisten muß, als der weniger tüchtige, und ich glaube, der Abg. Petri als Vorstand einer Behörde würde bei dringenden Fällen und sich häufenden Arbeiten nicht umhin können, den tüchtigen Beamten, der noch mehr leisten kann, als ein anderer, gewiß dazu heranzuziehen, auch auf die Gefahr der ungleichmäßigen Vertheilung der Arbeit hin. Wo dies systematisch stattfindet, ist es Pflicht des Ministeriums, dagegen einzuschreiten. Aber die einzelnen Fälle und die einzelnen Behörden, bei denen solche Uebelstände vorgekommen sind, müssen da dem Ministerium angezeigt werden. Mit so allgemeinen Klagen, die nur geeignet sind Mißtrauen in das Verfahren der Gerichte auszusprechen, ist nichts anzufangen.

(Sehr wahr! Rechts. Oho! Links.)

Um auf die Kostenfrage zurückzukommen und speciell auf den Fall, den der Abg. Petri vorher erwähnte, so ist es sehr leicht möglich, daß in diesen Sachen die Kosten, welche nach den bestehenden Gesetzen der Fiscus ex propriis nicht zu zahlen hat, sondern die nur zu zahlen sind, wenn sie von der Partei gezahlt werden, nachträglich noch erlangt worden sind. Solche Fälle kommen vor und es ist daher nichts Auffälliges, wenn die Auslösungen an den Beamten nach einer längeren Zeit erst nachgezahlt werden. Sie sehen daraus, man muß jeden einzelnen Fall ins Auge fassen, sonst kann man gar nichts thun.

Was die Entschädigung der Beamten für Expeditionsaufwand anlangt, der in Verwaltungssachen zu machen ist, und was die Bemerkungen des Abg. Petri, die Stempelsachen betreffend, anlangt, so muß ich mich enthalten, eine Erklärung darüber abzugeben; das betrifft die Ressorts der Ministerien des Innern und der Finanzen. Es ist